

GUTACHTEN

über den Verkehrswert des Grundstücks

(im Sinne des § 194 BauGB unter Berücksichtigung des Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG))

Paarener Straße 16, 13589 Berlin



Wohn-/ Nutzfläche ca.: 127 m²

Verkehrswert: 414.000 €

Flurstück: 336

Grundstücksgröße: 383 m²

- **WERTERMITTLUNGS-
OBJEKT:** mit Reihemittelhaus bebautes Wohngrundstück, zum Wertermittlungsstichtag nach Auskunft nicht vermietet und länger leerstehend, keine Innenbesichtigung möglich
- **AUFTRAGGEBER:** Amtsgericht Spandau, 13597 Berlin, Altstädter Ring 7
- **AKTENZEICHEN:** 30 K 26/25
- **WERTERMITTLUNGS-/
QUALITÄTSTICHTAG:** 3. Dezember 2025
- **VERFASSER:** Dipl.-Ing. (FH) Henry Wessel
- **GUTACHTENERSTATTUNG:** 22. Januar 2026

Internet-Ausgabe, gekürzte Fassung!



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenstellung wesentlicher Daten.....	3
2	Allgemeine Angaben.....	4
3	Grundstückzustand.....	6
3.1	Rechtliche Gegebenheiten.....	6
3.1.1	Liegenschaftskataster und Grundbuch.....	6
3.1.2	Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen.....	6
3.1.3	Rechte und Belastungen.....	8
3.1.4	Beitragsrechtlicher Zustand.....	8
3.2	Beschreibung der Lagemerkmale.....	9
3.2.1	Lage und Verkehr.....	9
3.2.2	Information zur demografischen Situation.....	10
3.2.3	Weitere Grundstücksmerkmale.....	10
3.3	Bauliche und sonstige Anlagen.....	11
3.3.1	Übersicht der baulichen Anlagen.....	11
3.3.2	Beschreibung der baulichen Anlagen.....	12
3.3.3	Zustand der baulichen Anlage.....	13
3.3.4	Außenanlagen und sonstige baulichen Anlagen	14
3.3.5	Bemessung BGF und der Wohn-/ Nutzfläche.....	14
3.3.6	Bemessung der Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer.....	15
4	Wertermittlung.....	16
4.1	Bodenwertermittlung.....	17
4.2	Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulicher Anlagen	19
4.2.1	Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten	19
4.2.2	Normalherstellungskosten (NHK 2010).....	20
4.2.3	Berücksichtigung von Korrekturen und Alterswertminderung.....	21
4.3	Vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen.....	22
4.4	Vorläufiger Sachwert des Grundstücks.....	23
4.5	Marktangepasster vorläufiger Sachwert.....	24
4.6	Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale.....	25
4.7	Plausibilitätskontrolle.....	27
5	Verkehrswert.....	28
6	Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts.....	28
7	Abschließende Erklärung.....	29

1 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Zwangsversteigerungssache: Paarener Straße 16, 13589 Berlin

Aktenzeichen	30 K 26/25
Baujahr, Objektart	ca. 1979, zweigeschossiges Reihemittelhaus (insgesamt 3 Häuser), Flachdach, voll unterkellert
Lage	Bezirk Spandau, OT Hakenfelde, Siedlung Radeland, ca. 4 km nordwestlich vom Rathaus Spandau
Grundstücksgröße	383 m ²
Wohnfläche ca.	127 m ²
Heizungsart	Ölzentralheizung
Zustand	Die baulichen Anlagen und Außenanlagen befinden sich in einem unterstellten durchschnittlichen, altersbedingten Zustand, keine Innen-/Grundstücksbesichtigung möglich!
Vertragszustand / Ertrag	zum Wertermittlungstichtag nicht vermietet / Leerstand
Wertermittlungstichtag	3. Dezember 2025

Verkehrswert: 414.000 €



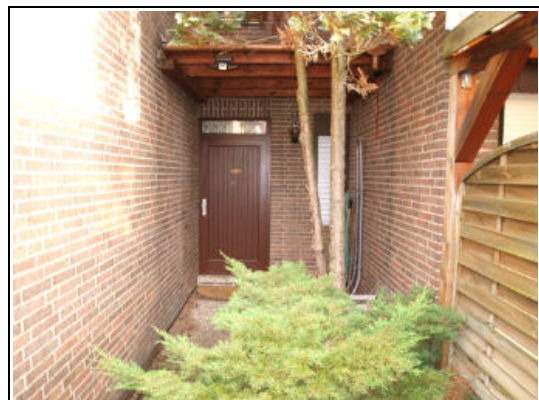
Straßenansicht aus Richtung Südwest



Reihenhausanlage mit 3 Häusern



Grundstückszugang, wegen längeren Leerstand zugewachsen



Hauszugang Hausnummer 16

2 Allgemeine Angaben

Auftrag und Zweck der Wertermittlung

Mit Beschluss vom 26. August 2025 des Amtsgericht Spandau, 13597 Berlin, Altstädter Ring 7 wurde der Unterzeichnende zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt und beauftragt, ein Verkehrswertgutachten zum Zwecke der Zwangsversteigerung gemäß § 74 a ZVG zu erstatten, betreffend:

- Reihennittelhaus in der Paarener Straße 16, 13589 Berlin, Flurstück 336

Wertermittlung

Auftragsgemäß Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwert) des Grundstücks nach § 194 Baugesetzbuch (BauGB)¹ und gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 2021² unter Berücksichtigung des Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)³.

Wertermittlungsstichtag

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht und der für die Ermittlung der allgemeinen Wertverhältnisse maßgeblich ist (§ 2 Abs. 4 ImmoWertV).

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich der allgemeinen Wertverhältnisse bezieht, ist auftragsgemäß der 3. Dezember 2025 (Tag der Ortsbesichtigung).

Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgeblich ist (§ 2 Abs. 5 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Der Wertermittlung wurden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie Untersuchungen auf verdeckte Baumängel und Altlasten wurden nicht durchgeführt. Es wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz sowie Schadstoffbelastung vorgenommen. Derartige Untersuchungen entsprechen nicht den Untersuchungen einer allgemeinen Grundstückswertermittlung. Bei Bedarf sind Spezialinstitute zu beauftragen.

Ortsbesichtigung

Die Besichtigung des Wertermittlungsobjektes erfolgte durch mich persönlich am 3. Dezember 2025. Während des Termins wurden nur die straßenseitigen Außenansichten sowie die einsehbaren Außenanlagen besichtigt. Eine Innen- bzw. Grundstücksbesichtigung wurde dem Sachverständigen verwehrt.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² ImmoWertV – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

³ Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl. I S. 369, 713) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) m.W.v. 28.12.2022



Nachfolgende Verkehrswertermittlung steht daher unter dem Vorbehalt, dass sie lediglich auf Grundlage der beim bezirklichen Bauaufsichtsamt vorliegenden Planunterlagen, der allgemeinen Aktenlage und des bei Ortsbesichtigung festgestellten Gebäudezustandes ohne vorgenommener Innenbesichtigung bzw. Zugänglichkeit erstellt werden konnte.

Teilnehmer am Ortstermin

Die Beteiligten wurden durch Anschreiben vom 20.11.2025 eingeladen.

anwesend:

- Schuldnerin zu 2)
- der Sachverständige

nicht anwesend:

- Gläubigerin
- Schuldnerin zu 1)

Die Namen aller Beteiligten sind im vorliegenden Gutachten anonymisiert (§ 38 ZVG) - die Namen der Beteiligten bzw. der anlässlich des Besichtigungstermins Anwesenden sowie ggf. der Mieter ergeben sich aus dem Gutachten beigefügten Anschreiben an das Zwangsversteigerungsgericht bzw. der dem Anschreiben beigefügten Mieterliste der zuständigen Verwaltung.

Dokumente/Informationen, die bei der Wertermittlung zur Verfügung standen

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Beschluss vom 26. August 2025
- Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung
- Kopie eines Auszugs aus dem Grundbuch Blatt 15151 vom 17.07.2025

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Auszüge aus der Gebäudebauakte des Bauarchivs vom 3. Dezember 2025
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte
- schriftliche Auskunft von Frau Fischer vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt vom 21.11.2025 bezüglich Baulastenverzeichnis
- schriftliche Auskunft von Herrn Blottner vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Umwelt- und Naturschutzamt vom 28.11.2025 bezüglich Altlastenverzeichnis
- schriftliche Auskunft von Frau Bauer vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Straßen- und Grünflächenamt vom 25.11.2025 bezüglich Erschließungsbeitragsbescheinigung
- Immobilienmarktbericht Berlin 2024/2025 und Kaufpreisabfrage aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin
- Weitere zur Wertermittlung genutzte Daten- und Informationsquellen sind an entsprechender Stelle ihrer Nutzung im Gutachten zitiert.

Besonderheiten des Auftrages

Im vorliegenden Gutachten wird aufgrund der Verfahrensbesonderheiten in der Zwangsversteigerung der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks ermittelt. Eventuell in Abteilung II bestehende Rechte bleiben in der vorliegenden Wertermittlung unberücksichtigt.

Bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens unterbleibt im Regelfall die Bewertung und Würdigung der Rechte in Abteilung II des Grundbuches, da sich zum Zeitpunkt der Verkehrswertermittlung noch nicht feststellen lässt, ob deren Bestehen bleiben gesichert ist. Über den Wert der Rechte informiert das Gericht im Versteigerungstermin. Im Pkt. 3.1.1 des vorliegenden Gutachtens werden vorhandene Eintragungen der Abteilung II des Grundbuches nachrichtlich dargestellt. Im ausgewiesenen Verkehrswert bleiben diese unberücksichtigt.



3 Grundstückszustand

Der Grundstückszustand ergibt sich aus der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV).

3.1 Rechtliche Gegebenheiten

3.1.1 Liegenschaftskataster und Grundbuch

Der Sachverständige hat das Liegenschaftskataster nicht eingesehen, ein Auszug aus dem ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) wurde zusätzlich recherchiert.

Aus dem vorliegenden Grundbuchauszug vom 17.07.2025 wurden die nachfolgenden Angaben entnommen. Es wird unterstellt, dass gegenüber dem Wertermittlungstichtag keine Änderungen erfolgten.

Grundbuchaufschrift	Amtsgericht	Grundbuch von	Blatt
	Spandau	Spandau	15151

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr.	Flur Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe (m²)
1	5	336	Gebäude-und Freifläche Paarener Straße 16	383

Weitere Eintragungen im Bestandsverzeichnis auch unter anderen lfd. Nummern sind nicht vorhanden.

Erste Abteilung: Eigentümer

Lfd. Nr.	Eigentümer	Grundlage der Eintragung
4.1-4.2	kein Bezug in dieser Ausgabe	eingetragen am 21.11.2024

Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke	Lasten und Beschränkungen
1-9	1	gelöscht
10	1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.

Dritte Abteilung: Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden

Eintragungen in Abt. III haben regelmäßig keine Auswirkungen auf den Verkehrswert, da sie in der Regel aus der individuellen Situation des jeweiligen Grundstückseigentümers herrühren und keine allgemeinen Belastungen darstellen.

3.1.2 Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen⁴

Als Bauleitplanung bezeichnet das Baugesetzbuch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden, nicht rechtsverbindlichen Bauleitplan, den Bebauungsplan als verbindlichen Bau-

⁴ gemäß Internetauskunft, einzusehen in <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp>



leitplan, der rechtsverbindliche Feststellungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Flächennutzungsplan (Stand 2025) weist das Wertermittlungsobjekt als Wohnbaufläche, W4 (GFZ bis 0,4) mit landschaftlicher Prägung aus.

Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Für die Fläche des Wertermittlungsobjektes besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan oder einen Vorhaben- und Erschließungsplan wird nicht vorbereitet oder durchgeführt.

Neben den Instrumenten des BauGB (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabensbezogener Bebauungsplan) können auch andere Vorschriften zu einer verbindlichen Bauleitplanung führen, so wie im vorliegenden Fall.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen im Baunutzungsplan (BNP, Juni 1960) gelten in Verbindung mit der Bauordnung für Berlin von 1958 (BauO Bln 58) und den förmlich festgestellten (f.f.) Straßen- und Baufluchtlinien als übergeleiteter (qualifizierter) Bebauungsplan weiter. Das Grundstück Paarener Straße 16 liegt nach dem Baunutzungsplan im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2. Diese Festlegung erlaubt 2 Vollgeschosse und eine Grundfläche von 2/10 des Baugrundstücks, was einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 entspricht. In Verbindung mit den planungsrechtlichen Vorschriften der Bau 58 § 8 (1) beträgt die zulässige Bebauungstiefe 20 m.

Satzungen und Baugebote nach dem BauGB

Das Land Berlin oder der Bezirk Spandau haben keine weiteren Satzungen bzw. Rechtsverordnungen nach dem BauGB erlassen, die für eine Bebauung und Nutzung des Wertermittlungsobjektes im Rahmen der Wertermittlung zu beachten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Grundstück nicht im Bereich eines städtebaulichen Sanierungsgebiets nach §§ 136 ff. BauGB, einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet nach §§ 165 ff. BauGB, einem Gebiet zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart (Erhaltungssatzung) nach § 172 BauGB und nicht im Bereich eines Bodenordnungsverfahrens nach §§ 45 ff. BauGB liegt.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht⁵

Das Wertermittlungsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

Entwicklungszustand

Das Wertermittlungsgrundstück ist nach § 3 Abs. 4 ImmoWertV als baureifes Land einzustufen.

Zusammenfassung

Bauliche Ausnutzung, Art und Maß möglicher Nutzung entsprechen lageüblichem Planungsrecht innerhalb des Wohngebietes. Es ergeben sich keine werterheblichen Besonderheiten aus dem geltenden Planungsrecht.

⁵ gemäß Internetauskunft, einzusehen in <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/>



3.1.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

Eingetragene Lasten und Beschränkungen in Abteilung II werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht bewertet. Die Verkehrswertermittlung erfolgt ohne Bezugnahme auf das Grundbuch Abt. II.

Der Sachverständige weist darauf hin, dass Rechte in Abteilung II bzw. III des Grundbuches im Zwangsversteigerungsverfahren untergehen können, so dass die entsprechenden Angaben im Gutachten nur informativen Charakter haben. Ob bzw. welche Rechte erlöschen können, sollte beim Versteigerungsgericht in Erfahrung gebracht werden.

Anmerkung zu den Einträgen in der II. Abteilung des Grundbuches

keine wertrelevanten Eintragungen

Baulasten

Eintragungen im Baulastenverzeichnis wurden dem Sachverständigen nicht mitgeteilt. Gemäß Schreiben des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht bezüglich Baulastenverzeichnis, besteht für das Wertermittlungsgrundstück derzeit keine Eintragung. In diesem Gutachten wird von einer baulastfreien Situation zum Wertermittlungstichtag ausgegangen.

Baubehördliche Beschränkungen und Auflagen

Baubehördlichen Beschränkungen und Auflagen wurden nicht bekannt gemacht.

Denkmalschutz

Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ist nicht als Denkmal in die Berliner Denkmalliste vom 15.05.2001 (Amtsblatt Nr. 29 vom 14.06.2001) – Stand 05.11.2025 – eingetragen⁶.

Nicht eingetragene Rechte und Lasten

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind nach Kenntnis des Sachverständigen nicht vorhanden. Eventuelle Besonderheiten sind zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

Vertraglichen Bindungen (Miet-, Pachtverträge etc.)

Das Reihemittelhaus ist nach Auskunft zum Ortstermin nicht vermietet und ist seit ca. 3 Jahren leerstehend.

3.1.4 Beitragsrechtlicher Zustand

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV).

Der Paarener Straße ist noch nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 123 ff. des Baugesetzbuches und der §§ 14 und 15 des Erschließungsbeitragsgesetzes endgültig hergestellt. Ein Zeitpunkt hierfür kann nicht angegeben werden.

⁶ Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchGBln) vom 24.04.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 274), zuletzt geändert sowie § 11a eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 616)



Für das zu bewertende Grundstück wird nach derzeitigen Verhältnissen gemäß schriftlicher Auskunft des Straßen – und Grünflächenamtes ein Erschließungsbeitrag für den Straßenausbau von überschlägig und völlig unverbindlich von ca. **19.450 €** ohne Kosten für Grunderwerb und Freilegung geschätzt.

Der Erschließungsbeitrag kann für Grunderwerb, Freilegung, sowie für andere Teileinrichtungen der Erschließungsanlage oder einzelne Abschnitte selbständig erhoben werden.

Straßenland ist voraussichtlich nicht mehr abzutreten.

3.2 Beschreibung der Lagemerkmale

Lagemerkmale von Grundstücken ergeben sich aus der räumlichen Position des Grundstücks und beziehen sich insbesondere auf die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV).

3.2.1 Lage und Verkehr

Das Wertermittlungsobjekt liegt an der Paarener Straße im Bezirk Spandau im Westen des Ortsteils Hakenfelde, innerhalb der Siedlung Radeland, ca. 4 km nordwestlich vom Rathaus Spandau, ca. 1 km westlich vom Fehrbelliner Tor entfernt. Das Wertermittlungsobjekt befindet sich auf der östlichen Seite der Paarener Straße. Die Paarener Straße verläuft von der Radelandstraße bis zur Hubertusstraße.

Hakenfelde ist ein ruhiger, grüner Ortsteil im Nordwesten Berlins mit ca. 26.000 Einwohnern und einer Fläche von rund 20 km², der zu zwei Dritteln aus dem Spandauer Forst besteht. Hakenfelde ist flächenmäßig der größte Ortsteil des Bezirks Spandau. Im Norden und Westen bildet Hakenfelde die Berliner Stadtgrenze zum Land Brandenburg.

Das Radeland ist ein relativ schmaler Siedlungstreifen zwischen dem Friedhof In den Kissen und dem Spandauer Forst. Der westliche Teil des Gebiets ist bis heute geprägt von Laubenkolonien. In den 1960er-Jahren plante der West-Berliner Senat hier ein neues Wohngebiet mit Hochhäusern zu errichten, ähnlich wie im Falkenhagener Feld oder in der Gropiusstadt. Die Pläne dazu wurden aber später wieder fallen gelassen.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch eine Bebauung aus überwiegend ein- und zweigeschossigen Einfamilienhäusern aus der Nachkriegszeit und vereinzelt nach 1990.

Die Paarener Straße dient überwiegend dem Anwohnerverkehr, das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist als gering zu bewerten (Individualverkehr).

Die Wohnlage des Wertermittlungsobjektes wird gemäß Berliner Mietspiegel 2024⁷ als „mittel“, die stadträumliche Wohnlage innerhalb Berlins vom Gutachterausschuss für Berlin ebenfalls in Anlehnung an den Mietspiegel als „mittlere Wohnlage“ eingestuft. Die mittlere Wohnlage beschreibt u. a. Gebiete des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung mit normalem Straßenbild (nicht von Gebäudeschäden geprägt), gutem Gebäudezustand (z.B. sanierte Wohngebiete, Neubaugebiete), mit wenigen Grün- und Freiflächen. Gebiete mit überwiegend offener Bauweise, durchschnittlichen Einkaufsmöglichkeiten und normalem Verkehrsanschluss, ohne Beeinträchtigung durch Industrie und Gewerbe.

Die Nahgebietsversorgung (u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Restaurants und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen) sind lagebedingt gesichert, unter anderem mit den Nahversorgungseinrichtungen an der Schönwalder Straße.

Grün- und Erholungsflächen (direkt angrenzend der Spandauer Forst, Havelufer und Spandauer See) sind vom Wertermittlungsobjekt bequem zu erreichen.

KFZ-Parkmöglichkeiten für Anwohner und Besucher befinden sich im Bereich des Wertermittlungsobjektes am Rande der bebauten Straßenseiten (Längs- und Querparker).

⁷ Berliner Mietspiegel 2024 vom 30. Mai 2024 (ABl. Nr. 22 / 30.05.2024 / mit Berichtigung ABl. 25, 14.06.2024)



Die Anbindung an die öffentlichen Nahverkehrseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Bus (130)	Schwanter Weg	ca. 200 m
Bahn	S-Bahnhof Spandau	ca. 4 km

3.2.2 Information zur demografischen Situation⁸

Mit 257.091 Einwohner:innen verzeichnete Spandau im bezirkswerten Vergleich die niedrigste Bevölkerungszahl 2023. In Kombination mit seiner ausgedehnten Fläche führte dies zu einer vergleichsweise niedrigen Einwohnerdichte von 2.798 Einwohner:innen. Damit lag Spandau an vorletzter Stelle, nur untertroffen durch Treptow-Köpenick. Mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.575 EUR hatten Haushalte in Spandau in etwa so viel Einkommen zur Verfügung wie die Berliner Haushalte allgemein. Die Arbeitslosenquote belief sich auf 10,3 % (Oktober 2024). Im Jahr 2023 lag der Anteil der Mietwohnungen am Gesamtbestand bei 82,2 % und damit leicht unter dem Berliner Durchschnitt von 85 %. Eigenheime nahmen hier demnach einen nicht unwichtigen Anteil des Wohnungsbestandes ein. Die mittlere Angebotsmiete in Spandau lag mit 12,00 EUR/m² unter dem Berliner Durchschnitt.

3.2.3 Weitere Grundstücksmerkmale

Tatsächliche Nutzung und Ertragsverhältnisse

- Objekt:* • Reihemittelhaus, Hausgarten
- Ertragsverhältnisse:* • zum Wertermittlungsstichtag nach Auskunft nicht vermietet und leerstehend

Grundstückszuschnitt⁹ und Oberfläche

Das 383 m² große, bebaute Wertermittlungsgrundstück¹⁰ (Flurstück 336) ist regelmäßig geformt. Die mittlere Straßenbreite beträgt ca. 9 m bei einem ebenen Grundstücksverlauf (soweit einsehbar). Die genaue Form des Wertermittlungsgrundstücks ist aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte (s. Anlage 3) zu ersehen.

Erschließungszustand¹¹

- Fahrbahn:* • 2- spurige Asphalt-Fahrbahn
• lageüblicher Ausbau entsprechend Nutzungsintensität
- Geh- /Radwege:* • nicht vorhanden
• unbefestigt, lageüblich
- KFZ-Stellplatzflächen:* • zweiseitiges Pkw-Parken möglich
• Wertermittlungsgrundstück: Pkw-Stellplatz nicht erkennbar
- Beleuchtung:* • im Straßenraum einseitig vorhanden
- Unterhaltungszustand:* • insgesamt „durchschnittlich“, vergleichbar mit angrenzender Umgebung im Gebiet
- Zuwegung:* • Die Zuwegung zum Wertermittlungsgrundstück erfolgt angrenzend an die zum öffentlichen Anbau bestimmte Paarener Straße

Ver- und Entsorgungsanlagen

Elektro-, Wasser- Ver- und Entsorgungsleitungen, Telefonleitungen werden aus dem Straßenraum unterirdisch auf die anbindenden Grundstücke geführt.

⁸ Quelle: IBB Wohnungsmarktbericht 2024

⁹ Angaben zu Breite und Tiefe beruhen auf der zur Verfügung stehenden Liegenschaftskarte. Sie wurden mittels Grobvermessung ermittelt. Abweichungen, welche sich evtl. ergeben, sind für die vorliegende Wertermittlung nicht wertrelevant.

¹⁰ nach Angaben des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch

¹¹ Siehe Pkt. 3.1.4 bezüglich nicht endgültiger hergestellter Erschließung



Immissionsbelastungen, Beeinträchtigungen (Verkehrs-, Fluglärm, Luftverschmutzung etc.)

Zum Zeitpunkt des Ortstermins keine störenden gewerblichen Nutzungen in der Umgebung vorhanden, weitere Immissionsbelastungen durch Fahrzeugverkehr nicht feststellbar.

Die Lärmintensität gemäß strategischer Lärmkarte¹² ist als gering anzusehen:

Lärmindex	Tag-Abend-Nacht-Index	< 55 db(A)
-----------	-----------------------	------------

Bodenbeschaffenheit

Es wurden keine Untersuchungen zu Altlasten, insbesondere Bodenverunreinigungen, vorgenommen. Anhaltspunkte für solche Belastungen waren bei der Besichtigung nicht erkennbar, können aber generell nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß Schreiben des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, besteht für das Wertermittlungsgrundstück derzeit keine Eintragung im Bodenbelastungskataster Berlin. Der Verkehrswert wird unter der Annahme der Freiheit von umweltgefährdenden Belastungen ermittelt.

3.3 Bauliche und sonstige Anlagen

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung am 3. Dezember 2025 sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf vorliegenden Untersuchungen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungsmerkmale. Teilbereiche können hiervon abweichend ausgeführt sein. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen bzw. Installationen wurde nicht geprüft.

Die folgende Baubeschreibung dient der Verkehrswertermittlung und stellt keine bautechnische Mängel- oder Schadensanalyse dar. Das Vorhandensein weiterer, v.a. auch verdeckter Schäden bzw. Mängel kann nicht ausgeschlossen werden. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädliche Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Der Unterzeichnende übernimmt keine Haftung für das Vorhandensein von Mängeln oder Schäden, die hier nicht aufgeführt sind. Ggf. ist ein Sachverständiger für Holz- bzw. Bauwerksschäden hinzuzuziehen.

3.3.1 Übersicht der baulichen Anlagen

Besichtigt wurde ausschließlich die straßenseitige Außenansicht des Gebäudes sowie die einsehbare Außenanlage. Das gartenseitige Grundstück und Gebäude selbst konnte nicht besichtigt werden, der Zugang wurde nicht gewährt, somit kann über die Ausstattung und deren Zustand keine Angaben gemacht werden.

Die nachfolgende Beschreibung basiert im Wesentlichen auf den äußerlich erkennbaren Merkmalen, den Auskünften zum Ortstermin und der Aktenlage (Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt – Bauaktenarchiv).

Zur Wertermittlung werden deshalb zunächst Annahmen getroffen, die Ausbau und Objektfertigstellung und einen lage- und objektartüblichen gewöhnlichen, schaden- und mangelfreien Ausstattungs- und Instandhaltungszustand unterstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Zustand des Wertermittlungsobjektes hinsichtlich des Ausbauzustandes, der Ausbauqualität oder der Fläche von nachfolgender Gebäudebeschreibung abweicht, so dass sich für einen Erwerber ggf. auch zusätzliche Baukosten für erforderliche Arbeiten ergeben können.

Die Unsicherheit hier nicht berücksichtigter, einen Erwerber ggf. belastender besonderer

¹² „Umweltatlas Berlin“, Strategische Lärmkarten - L DEN (Tag-Abend-Nacht-Index) Gesamtverkehr (Straße, Schiene, Luft) Raster 2022, Hrsg. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung



Objektmerkmale wird den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs entsprechend pauschal mit einem Risiko-Wertabschlag am Ende des Gutachtens berücksichtigt.

Gebäudeart

Reihenmittelhaus, zweigeschossig, Flachdach, voll unterkellert, auf die Liegenschaftskarte in der Anlage 3 zum Gutachten wird weiterführend verwiesen.

Entstehung

Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wurde die Zulässigkeit der bestehenden Bebauung nicht überprüft. Vorgelegen haben nachfolgende Informationen (aus der Bauakte):

- Baugenehmigung vom 19.01.1979
- auf vorgenannter Grundlage wird das Baujahr mit 1979 festgestellt

3.3.2 Beschreibung der baulichen Anlagen

Gebäudekonzeption und Nutzung

Das Reihenmittelhaus ist wie folgt aufgeteilt (Quelle Bauakte, Ortstermin):

- Aufteilung:* • 1 Wohnung (EG/OG)
- Keller:* • Wirtschaftsräume, Heizung, Hobbykeller
- Erdgeschoss:* • Wohnen, Essen, Gäste-Bad, Küche, Diele
- Obergeschoss:* • 3 Zimmer, 2 Badezimmer, Flur
- Geschosshöhen lt.* • ca. 2,90 m
- Bauzeichnungen:*
- Belichtung:* • die Räume sind gut belichtet

Die Aufteilung des Gebäudes (Stand ca. 1979) kann in der Anlage 4 den abgedruckten Grundrissplänen entnommen werden. Hierbei handelt es sich um nicht maßstabsgerechte Kopien der in den Bauakten des Bezirksamtes Spandau vorgefundenen Plänen.

Rohbau

Verwendete Abkürzungen für Keller-/ Erd-/ Ober-/ Dachgeschoss = KG / EG / OG / DG

- Tragwerkskonstruktion:* • Mauerwerksbauweise
- Fundamente:* • Stahlbetonsohlplatte
- Kellerwände:* • Mauerwerk
- Außenwände:* • zweischaliges Mauerwerk
- Decken:* • Stahlbetondecken
- Innenwände:* • Mauerwerk
- Dachform/Konstruktion:* • Flachdach
• Abdichtung mit Bitumenbahnen
- Entwässerung:* • k. A.
- Schornstein:* • einzügig nach Bauzeichnung

Ausbau

- Sockel:* • verklinkert
- Fassade:* • Klinkerfassade



<i>Innenwände:</i>	• keine Innenbesichtigung möglich
<i>Fußbodenbelag:</i>	• überwiegend Teppichböden nach Auskunft
<i>Deckenbekleidungen:</i>	• keine Innenbesichtigung möglich
<i>Fenster: Fenster/-sicherung:</i>	• Holzfenster (2-fach) • EG: Rollläden
<i>Innentüren:</i>	• keine Innenbesichtigung möglich
<i>Eingangsbereich:</i>	• Holzeingangstür
<i>Geschosstreppen:</i>	• Stahl-Holz-Konstruktion
<i>Sanitäre Installation:</i>	• keine Innenbesichtigung möglich
<i>Sanitärobjekte:</i>	• keine Innenbesichtigung möglich
<i>Terrasse:</i>	• keine Besichtigung möglich

Gebäudetechnik

<i>Wasserinstallationen:</i>	• zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
<i>Abwasserinstallationen:</i>	• Ableitung in kommunales Abwassernetz
<i>Elektroinstallation:</i>	• keine Innenbesichtigung möglich
<i>Heizungsart:</i>	• Ölzentralheizung, Baujahr 2000 nach Auskunft • kellergeschweißter Öltank im KG
<i>Beheizung:</i>	• EG: Fußbodenheizung • OG: Heizkörper
<i>Warmwasser:</i>	• zentrale WW-Versorgung

Besondere Bauteile und Einrichtungen (nicht in Wohngebäudegrundfläche erfasst)

<i>Besondere Bauteile und Einrichtungen:</i>	• keine wesentlichen erkennbar
<i>Sonstiges:</i> wesentliche Sonderausstattungen (z.B. Alarmanlage, Solaranlage, Wärmepumpe, BUS-System, Sauna etc.)	• keine wesentlichen erkennbar

3.3.3 Zustand der baulichen Anlage

Instandhaltungs- / Modernisierungsmaßnahmen:

Nach diesbezüglicher Auskunft zu Ortstermin wurden in den letzten ca. 30 Jahren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt:

- Erneuerung der Heizungsanlage 2000
- Erneuerung der Dacheindeckung 2000

Energetische Eigenschaften:

Ein Energiepass ist vermutlich nicht vorhanden bzw. konnte seitens der Grundstückseigentümer bzw. seitens der Verfahrensbeteiligten auf Anforderung nicht beigebracht werden. Aussagen zur Energieeffizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden nicht getätigt.

Bauzustand, Baumängel und Bauschäden (Instandsetzungsbedarf, Wertminderungen)

Zusammenfassend wird ein mittlerer Ausstattungsstandard¹³ und normaler¹⁴ Unterhal-

¹³ Die Standardstufen können wie folgt definiert werden: 1 = einfach; 2 = mittel; 3 = zeitgemäß/durchschnittlich; 4 = gehoben; 5 = stark gehoben

tungszustand unterstellt, der überwiegend dem Jahr 1979 (Baujahr) zugeordnet werden kann.

3.3.4 Außenanlagen und sonstige baulichen Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

- | | |
|--------------------------------|---|
| <i>Plattierungen:</i> | • Plattierung der Wege mit Waschbetonplatten |
| <i>Einfriedung:</i> | • straßenseitiger Holzzaun, seitliche Einfriedung mit Jägerzaun |
| <i>Gartenanlage:</i> | • Ziergarten und Rasenfläche, ungepflegt |
| <i>Sonstige Anlagen:</i> | • keine Grundstücksbesichtigung |
| Einstufung Außenanlage: | • durchschnittliche Gestaltung unterstellt |

3.3.5 Bemessung BGF und der Wohn-/ Nutzfläche

Für die Wertermittlung ist das Maß der baulichen Nutzung mitentscheidend. Hierzu ist es notwendig, die Bruttogrundfläche (BGF) und die Wohn- bzw. Nutzfläche zu ermitteln. Die Maße und Flächenangaben wurden den zur Verfügung stehenden Plänen und Unterlagen (Einsicht in die Bauakte des Bauarchivs beim Bezirksamt Spandau von Berlin) entnommen. Für eine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Ausführung in natura kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Berechnungen wurden ausschließlich für die vorliegende Bewertung durchgeführt bzw. die Angaben hierfür auf Plausibilität überprüft. Die Genauigkeit entspricht den Erfordernissen der Wertermittlung. Die Angaben sind daher lediglich für diesen Zweck geeignet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Sachverständigen kein eigenes Aufmaß der Wohn- und Nutzfläche durchgeführt wurde. Auf die hiermit verbundenen, eventuellen Ungenauigkeiten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF)

Die Brutto-Grundfläche beschreibt den Baukörper und bildet ein Maß für die Größe des Gebäudes. Sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten, die an späterer Stelle durchgeführt wird.

Sie wird ermittelt nach der DIN 277¹⁵ und ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen ohne nicht nutzbare Dachflächen, berechnet zwischen den äußeren Maßen auf Fußbodenhöhe, einschließlich äußerer Bekleidung, aber ohne konstruktive oder gestalterische Vor- und Rücksprünge und Hohlräume. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.

Aufgrund der in der Ermittlung der Flächen enthaltenen Unwägbarkeiten (Bauzeichnung - tatsächliche Bauausführung) werden die Rechenergebnisse gerundet und nur als Näherungswerte verstanden und in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit wie folgt ermittelt (Grundlage der Berechnung: Lageplan vom 19.01.1979):

¹⁴ Normaler, im wesentlichen durchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand. Geringe oder normale Verschleißerscheinungen, geringer oder mittlerer Instandhaltungs- und Reparaturanlauf (z.B. malerische Renovierung der Fassaden/Fenster, Klempnerarbeiten)

¹⁵ In Anlehnung nach DIN 277, Ausgabe DIN 277-1: 2005-02 (siehe Anlage 4 der ImmoWertV)



Tabelle 1: Ermittlung Bruttogrundfläche

Geschoss Lage	Geschoss Zahl	Länge (in m)	Breite (in m)	Grundfläche (in m ²)	Brutto-Grundfläche (in m ²)
KG/EG/OG	3	6,58	5,06	33,29	99,88
KG/EG/OG	3	8,89	5,53	49,09	147,27
BGF rd.					247

Ermittlung der Wohnfläche

Die wohnlich nutzbare Fläche wurde auf der Grundlage vorliegender Unterlagen (Bauzeichnungen, Umrechnung über Nutzflächenfaktoren NFF nach Vogels¹⁶) in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit ermittelt.

Tabelle 2: Wohnfläche

Geschoss	Geschossfläche (in m²)	NFF	Wohn- Nutzfläche (in m²)
Erdgeschoss	82,38	0,77	63,44
Obergeschoss	82,38	0,77	63,44
abzüglich	0% Putzabschlag		0
Summe rd.			127

Anmerkungen zu den ermittelten Wohnflächen:

- Kellerräume gelten i. d. R. nicht als Wohnraum und werden daher in der Wohnfläche nicht berücksichtigt.
- In Anbetracht der Verfahrenswahl ist die exakte Wohnfläche jedoch nicht ausschlaggebend; sie geht nicht unmittelbar in die Wertermittlung ein.

3.3.6 Bemessung der Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (GDN)

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Im vorliegenden Fall wird ein Gebäudestandard von 4,00 gemäß dem Modell des Gutachterausschusses Berlin zugrunde gelegt. Die durchschnittliche Lebensdauer von Gebäuden dieser Art und Bauweise wird mit rd. 80¹⁷ Jahren eingeschätzt.

(modifizierte) Restnutzungsdauer (RND)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein ca. 1979 errichtetes, zweigeschossiges Reihemittelhaus in Massiv-Bauweise in einem unterstellten „normalen“¹⁸ baulichen Zustand.

¹⁶ Vogels, Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht, 5. Aufl. 1996, S. 21

¹⁷ Sachwertfaktoren 2025: gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin zum Stichtag 31.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 11.07.2025 Seite 1852 ff.



Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse

<i>Gesamtnutzungsdauer (gem. Modell der Sachwertfaktoren):</i>	• 80 Jahre
<i>bisheriges Alter (am Stichtag):</i>	• 46 Jahre
<i>Modernisierungen (Zeit / Umfang):</i>	• Modell der Sachwertfaktoren GAA Berlin
<i>Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 ImmoWertV):</i>	• Modell der Sachwertfaktoren GAA Berlin
<i>baulicher Zustand (Modell GAA Berlin)</i>	• normal
<i>Restnutzungsdauer (gem. Modell der Sachwertfaktoren):</i>	• 40 Jahre

Die Gesamt- und Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells der Sachwertfaktoren 2025 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin sachverständig bestimmt.

4 Wertermittlung

Definition des Verkehrswertes (§ 194 BauGB)

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Pragmatisch lässt sich nach REUTER¹⁹ unter dem Verkehrswert der Preis verstehen, der

- am Wertermittlungsstichtag, also der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht
- im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (das ist der freie Handel auf dem örtlichen lage- und artenspezifischen Grundstücksmarkt zwischen jedermann bei freihändigem Angebot und zwangloser Nachfrage) und
- nach der Qualität des zu bewertenden Grundstückes (Wertermittlungsobjekt) am wahrscheinlichsten zu erzielen wäre.

Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Die Wertermittlung erfolgt auf Basis durchschnittlicher, marktüblicher Objekte. Das Ermittlungsergebnis ist unter Berücksichtigung der Marktsituation zu bemessen (Marktanpassung). Besondere objektspezifische, individuelle Eigenschaften werden berücksichtigt, soweit sie der gewöhnliche Geschäftsverkehr beachtet. Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) ist die Auswahl anzuwendender Wertermittlungsverfahren anhand ihrer Eignung nach den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes und entsprechend der zur Verfügung stehenden Datengrundlage zu begründen.

Vergleichswertverfahren: Grundlage: Kaufpreise von Objekten, die hinsichtlich wertbeeinflussender Merkmale mit dem zu bewertenden Objekt hinreichend übereinstimmen

Sachwertverfahren: Grundlage: Substanzwert der baulichen Anlagen

Ertragswertverfahren: Grundlage: marktüblich erzielbare Erträge, Rendite a.g. lageüblich „stabil“ erzielbarer Miete

Hinsichtlich der vorliegenden Gebäudesituation, der Flächen und Ausstattung sowie der Rechtsverhältnisse würde ein Objektvergleich erhebliche Anpassungen erfordern. Der Er-

¹⁸ <https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php> „Normaler, im wesentlichen durchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand. Geringe oder normale Verschleißerscheinungen, geringer oder mittlerer Instandhaltungs- und Reparaturanstau (z.B. malermäßige Renovierung der Fassaden/Fenster, Klempnerarbeiten)“

¹⁹ Univ.-Prof. Dr.-Ing. Franz Reuter, Technische Universität Dresden



werb mit der Absicht einer Vermietung und dem Zweck der Gewinnerzielung aus Mieteinnahmen ist in der Lage a.g. unzureichender Renditeaussichten unüblich. Die marktübliche Einschätzung der Gebäudesubstanz (Baukostenbezug) begründen die Anwendung des Sachwertverfahrens, wenn die bei gehandelten Ein- und Zweifamilienhäusern übliche Eigennutzung problemlos möglich und für den Erwerb bestimmend ist.

Nachfolgend wird gemäß des ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) eine lastenfreie Wertermittlung ohne Berücksichtigung der Eintragungen in Abteilung II des eingangs dargestellten Grundbuchs durchgeführt.

Hinweis

Bei den nachfolgenden Kalkulationen handelt es sich um die Wiedergabe der Ergebnisse eines EDV-unterstützten Rechengangs. In den Nachkommastellen sind daher im Gutachtext Rundungen vorgenommen worden. Insofern kann der Nachvollzug der Kalkulationen mit den aufgeführten gerundeten Werten zu geringen Abweichungen führen.

4.1 Bodenwertermittlung

Zunächst ist der Bodenwert stichtagsbezogen für das (gedanklich) unbebaute Grundstück zu bestimmen auf Grundlage von Preisen für Vergleichsgrundstücke oder geeigneter Bodenrichtwerte.

Nach § 40 Abs. 1 & 2 ImmoWertV ist der Bodenwert vorrangig durch Preisvergleich zu ermitteln. Dazu bieten sich zwei Verfahren an:

- der unmittelbare Preisvergleich mit Kaufpreisen von Vergleichsgrundstücken und
- der mittelbare Preisvergleich mit einem objektspezifisch angepassten Bodenrichtwert.

Aufgrund der individuellen Objekt- und Grundstückseigenschaften sind keine unmittelbaren Vergleichspreise recherchierbar. Da eine ausreichende Anzahl von geeigneten Vergleichsfällen unbebauter Grundstücke nicht vorliegt, wird der objektspezifisch angepasste Bodenrichtwert als Grundlage verwendet.

Bodenrichtwert und Bodenrichtwertgrundstück

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche des Bodenrichtwertgrundstücks. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Er spiegelt nicht die spezifischen Eigenschaften einzelner Grundstücke wieder.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin (GAA Berlin) hat für das Gebiet im Bereich des Wertermittlungsobjektes den Bodenrichtwert zum:

1. Januar 2024 mit 410 €/m² bei einer GFZ^{Lage} = 0,4 und zum

1. Januar 2025 mit 390 €/m² bei einer GFZ^{Lage} = 0,4 ermittelt.

Er bezieht sich auf Grundstücke mit folgenden Merkmalen:

- Baureifes Land, Wohngebiet
- erschließungsbeitragsfrei nach BauGB

Hinweis: „Entsprechend dem Modell der Sachwertfaktoren 2025 (GAA Berlin) ist für den Bodenwert der letzte vor dem jeweiligen Vertragsdatum des Kaufalles veröffentlichte Bodenrichtwert anzusetzen. Eine GFZ-Anpassung ist nicht vorzunehmen. Für die Anwendung der Sachwertfaktoren ist im Rahmen der Modellkonformität der Bodenrichtwert zum 1. Januar 2024 anzusetzen.“



Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts sind die nach den §§ 13 bis 16 ImmoWertV ermittelten Bodenrichtwerte auf ihre Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Abweichungen werden im Folgenden durch entsprechende Zu- und Abschläge zur Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und bezüglich des Zustandes des Wertermittlungsgrundstückes berücksichtigt.

Der Bodenwert je m² wird zum Wertermittlungsstichtag beeinflusst durch:

Tabelle 4: Werteinflüsse

Werteinflüsse	Verhältnisse bei Wertermittlungsobjekt
• Preisentwicklung	Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2025 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 recherchiert. Gemäß oben zitierter Modellbeschreibung zur Anwendung der Sachwertfaktoren ist damit zwingend der BRW zum Stichtag 1. Januar 2024 zu verwenden, die Recherche in der Kaufpreissammlung endet am 31. Dezember 2024. Die Berücksichtigung der weiteren konjunkturellen Entwicklung ab dem 01. Januar 2025 bis zum Wertermittlungsstichtag erfolgt am Ende des Gutachtens.
• Art u. Maß der baulichen Nutzung	Bauland, offene Bauweise, überwiegend Ein- und Zweifamilienreihenhäuser - keine Anpassung erforderlich
• zu erwartende Erschließungsbeiträge	Die Paarener Straße ist noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Somit konnte noch keine Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 (2) Baugesetzbuch (BauGB) entstehen. Der auf das Wertermittlungsgrundstück noch zu entfallende Erschließungsbeitrag von ca. 19.450 € (→ 3.1.4) wird unter „besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale“ berücksichtigt. hier keine Anpassung erforderlich
• Grundstücksgröße, Ausrichtung und Zuschnitt	lageüblich - keine Anpassung erforderlich
• bauliche Einschränkungen durch die Nachbarbebauung	lageüblich - keine Anpassung erforderlich
• Nachbarschaft, örtliche Lage	lageüblich - keine Anpassung erforderlich
• Sonstige Einflüsse (Rechte, Lasten)	keine werterheblichen Einflüsse bekannt geworden oder zu berücksichtigen

Die den Bodenwert bestimmenden Merkmale sind im Bodenrichtwert und den Anpassungen ausreichend berücksichtigt. Es bestehen sonst keine weiteren werterheblichen Unterschiede des (fiktiv unbebauten) Wertermittlungsgrundstückes zu lagedurchschnittlichen Merkmalen der Grundstücke der selben Bodenrichtwertzone.

Rechte und Belastungen

Der Werteinfluss der in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen wird im Rahmen dieses Gutachtens nicht berücksichtigt (vgl. § 50 ff ZVG).



Tabelle 5: Bodenwertermittlung

Anpassungen	Richtwertgrundstück	Wertermittlungsobjekt Anpassung nötig?	Anpassungsfaktor
Bodenrichtwert (BRW):	410 €/m²	...	x...
Änderungen der allg. Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt	Stichtag: 1. Januar 2024	nein	1,00
Art u. Maß der baulichen Nutzung	BNP	nein	1,00
Erschließungsbeiträge:	ebf	nein	1,00
Grundstücksgröße, Ausrichtung und Zuschnitt	lageüblich	nein	1,00
bauliche Einschränkungen	keine Unterschiede	nein	1,00
Nachbarschaft, örtliche Lage	keine Unterschiede	nein	1,00
Sonstiges (Rechte/Lasten)	keine Unterschiede	nein	1,00
objektspezifisch angepasster Bodenwert		= rund	410 €/m²
Bodenwert Flurstück 336	383 m ² x	410 €/m ²	= 157.030 €
Bodenwert		= rund	157.000 €

4.2 Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulicher Anlagen

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung. Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt (§ 35 Abs. 1 ImmoWertV).

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 Abs. 1 ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 Abs. 3 ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

4.2.1 Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten) und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten NHK 2010²⁰ verwendet.

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen,

²⁰ Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) – Kostenkennwerte für die Kostengruppen 300 und 400 in Euro/m² Bruttogrundfläche einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer, Kostenstand 2010 in: ImmoWertV – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)



soweit sie nicht in Wertansätzen enthalten sind und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berücksichtigt werden.

4.2.2 Normalherstellungskosten (NHK 2010)

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar.

Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Modell der Sachwertfaktoren 2025 des GAA Berlin entspricht.

Abbildung 1: Normalherstellungskosten (NHK 2010)

Keller-, Erd-, Obergeschoss		Dachgeschoss voll ausgebaut						Dachgeschoss nicht ausgebaut						Flachdach oder flach geneigtes Dach				
		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
Standardstufe																		
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.11	655	725	835	1 005	1 260	1.12	570	635	730	880	1 100	1.13	665	740	850	1 025	1 285
Doppel- und Reihenendhäuser	2.11	615	685	785	945	1 180	2.12	535	595	685	825	1 035	2.13	625	695	800	965	1 205
Reihenmittelhäuser	3.11	575	640	735	885	1 105	3.12	505	560	640	775	965	3.13	585	650	750	905	1 130

Ermittlung des Ausstattungsstandards

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die ImmoWertV (Anlage 4) eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

- Stufe 1:**
 - nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung z. B. Standard der 1950er Jahre
- Stufe 2:**
 - teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung z. B. Standard der 1970er Jahre
- Stufe 3:**
 - zeitgemäße und mittlere Ausstattung z. B. Standard der 2000er Jahre
- Stufe 4:**
 - zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard)
- Stufe 5:**
 - zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung)

Im vorliegenden Wertermittlungsfall ergibt sich nachfolgende Wertung im Sinne der ImmoWertV und der Sachwertfaktoren 2025 des GAA Berlin:

Tabelle 6: Gebäudestandard

Typ 3.13	Standardstufe				
Standardmerkmal	1	2	3	4	5
Außenwände				1	
Dach				1	
Fenster und Außentüren				1	
Innenwände und -türen				1	



Deckenkonstruktion und Treppen				1	
Fußböden				1	
Sanitäreinrichtungen				1	
Heizung				1	
Sonstige technische Ausstattung				1	
Kostenkennwerte f. Gebäudeart (pro m²):	585 €	650 €	750 €	905 €	1.130 €

Über die Wägungsanteile der einzelnen Standardmerkmale ergibt sich folgender gewogener Kostenkennwert:

Standardmerkmal	Wägungs- anteil	Anteil am Kosten- kennwert	Anteil an der Standardstufe
Außenwände	23%	208 € /m²	0,92
Dach	15%	136 € /m²	0,60
Fenster und Außentüren	11%	100 € /m²	0,44
Innenwände und -türen	11%	100 € /m²	0,44
Deckenkonstruktion und Treppen	11%	100 € /m²	0,44
Fußböden	5%	45 € /m²	0,20
Sanitäreinrichtungen	9%	81 € /m²	0,36
Heizung	9%	81 € /m²	0,36
Sonstige technische Ausstattung	6%	54 € /m²	0,24
Ergebnisse (gewogene Summen)	100%	905 € /m²	4,00

4.2.3 Berücksichtigung von Korrekturen und Alterswertminderung

Korrektur wegen der Baupreisentwicklung - Baupreisindex (BPI)

Die Anpassung der NHK aus dem jeweiligen Basisjahr an die allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt mittels dem Baupreisindex gemäß Modell der Sachwertfaktoren 2025²¹. Laut Auskunft des statistischen Bundesamtes²² (Internetabfrage) beträgt der zutreffende Baupreisindex (Basisjahr 2010 = 100) für den Neubau von Wohngebäuden 166,3 was zu einem Faktor von 1,847 führt.

Änderung Wertverhältnisse	Baupreisindex	
Feststellungszeitpunkt	Ø 2010	IV. Quartal 2024
Indexwert (2015 = 100)	90,1	166,3
Änderung in %:	84,68	

Korrektur wegen Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Her-

²¹ Sachwertfaktoren 2025: gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 11.07.2025 Seite 1852 ff.

²² www.destatis.de, >Wirtschaft >Preise >Bau- und Immobilienpreisindex



stellungskosten erfolgt.

Tabelle 7: Korrekturen des Kostenkennwertes

Eigenschaften des tabellierten Standardgebäudes		
Nutzungsgruppe	Reihenmittelhäuser	
Gebäudetyp	Typ 3.13 (Keller-, Erdgeschoss, Obergeschoss, Flachdach oder flach geneigtes Dach)	
gewogener Gebäudestandard	4,00	
gewogener Kostenkennwert:	= 905 €/m² BGF	
Korrekturfaktor (Zweifamilienhaus)	(GAA Berlin keine Korrektur)	x 1,00
Korrektur wegen Baupreisindex		x 1,847
Korrektur wegen Regionalfaktor	(GAA Berlin keine Korrektur)	x 1,00
korrigierter Kostenkennwert bezogen auf Wertermittlungstichtag rd.		= 1.671 €/m² BGF

Besondere Bauteile und c-Flächen (i.S. der DIN 277)

Werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer sind in Ansatz zu bringen. Soweit diese Bauteile erheblich vom Üblichen abweichen, ist ggf. ihr Werteinfluss als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal nach der Marktanpassung zu berücksichtigen. Nachfolgende Bauteile / c-Flächen sind ggf. zu berücksichtigen:

- keine wesentlichen erkennbar, Zeitwert entsprechend als vom Markt werterheblich anzusehen (im Sachwertfaktor nicht berücksichtigt²³)
- Wertansatz: 0 €

Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindex auf den Wertermittlungstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Ausgehend von einer Gesamtnutzungsdauer (GND) von 80 Jahren und einer Restnutzungsdauer (RND) von 40 Jahren ergibt sich ein Alterswertminderungsfaktor von 0,50 für das Reihenmittelhaus.

4.3 Vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Die Außenanlagen haben den ortsüblichen Umfang. Entsprechend der Berliner Auswertepaxis wurde für die Außenanlage kein Wertansatz vorgenommen. Die sonstigen Anlagen

²³ GAA Berlin, Frau Prokott: kein gesonderter Ansatz für besondere Bauteile durchschnittlicher Bauart



werden ggf. mit dem Zeitwert pauschal berücksichtigt²⁴. Dabei wird auf eine derartige Berücksichtigung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verwiesen, der in der Regel nur pauschale Beträge (wenn überhaupt) ansetzt.

4.4 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 Abs. 2 ImmoWertV) ergibt sich grundsätzlich durch Bildung der Summe von:

- vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen
- vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- dem ermittelten Bodenwert (marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks berechnet sich im vorliegenden Fall wie folgt:

Tabelle 8: Ermittlung des vorläufigen Sachwerts

Gebäudebezeichnung	Reihenmittelhaus
• Bruttogrundfläche (BGF) in m²	247
• korrigierter Kostenkennwert €/m² BGF	1.671 €
• besonders zu veranschlagende Bauteile:	0 €
• Zu-/ Abschläge:	0 €
Herstellungskosten (zum WE-Stichtag)	412.737 €
Alterswertminderung	
• Gesamtnutzungsdauer (GND) in a	80
• Restnutzungsdauer (RND) in a	40
• Alterswertminderungsfaktor	0,50
• Betrag	206.369 €
Zeitwert	
• Gebäude (bzw. Normgebäude)	206.369 €
• besonders zu veranschlagende Bauteile	0 €
vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen	206.369 €

vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen insgesamt		206.369 €
• vorläufiger Sachwert der Außenanlagen (0 % v. vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen)	+	0 €
• weitere bauliche Anlagen: ggf. Berücksichtigung unter boG	+	0 €
• vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen und Außenanlagen	=	206.369 €
• Bodenwert	+	157.000 €
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	=	363.369 €
	rd.	363.370 €

²⁴ Gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin



4.5 Marktangepasster vorläufiger Sachwert

Sachwertfaktoren sind Marktanpassungsfaktoren, mittels derer der vorläufige Sachwert an die am Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt vorherrschenden allgemeinen Wertverhältnisse des Grundstücksmarktes angepasst wird. Die Sachwertfaktoren werden nach den Grundsätzen des Sachwertverfahrens (§§ 35 bis 38 ImmoWertV) auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt.

Modellkonformer Sachwertfaktor

Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2025 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 recherchiert.

Wesentlich abweichende Eigenschaften des Bewertungsobjektes und der Wertverhältnisse im Vergleich zu Markt-, Lage- und Objekteigenschaften, die nach Angaben des Gutachterausschusses der Ermittlung zugrunde lagen sind nachfolgend modellkonform zu bewerten, soweit nicht bereits ausreichende Berücksichtigungen bei Ansätzen der Normalherstellungskosten, der Gesamt- und Restnutzungsdauer und Bodenwert erfolgten.

Tabelle 9: Sachwertfaktoren für Objekte im Altbezirk Spandau

Einzelkriterium (Tabelle 4) gem. Modell Gutachterausschuss Berlin	GAA Berlin		Wertermittlungsobjekt	SWF (interpoliert)
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	300.000	500.000	363.370 €	
modellkonformer Sachwertfaktor (Basisfaktor)	1,01	0,96		0,994

Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor

Ausgehend von einem vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte zur Verfügung gestellten geeigneten Sachwertfaktor (Basisfaktor) weichen i.d.R. die Grundstücksmerkmale der zu bewertenden Liegenschaft und der maßgebliche Wertermittlungsstichtag ab. Die wertbeeinflussenden Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts sowie ein abweichender Wertermittlungsstichtag sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ImmoWertV sind durch geeignete Umrechnungskoeffizienten, Indexreihen, durch eine Anpassung mittels Zu- oder Abschlägen oder in anderer sachgerechter Weise zu berücksichtigen. Diese „Anpassung“ des Sachwertfaktors führt zum „objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor“.

Für die vom Berliner Gutachterausschuss festgestellten Beeinflussungen des Sachwertfaktors durch tatsächliche Grundstückseigenschaften wurden Korrekturen zur Absenkung oder Erhöhung des Sachwertfaktors angegeben, die entsprechend beim Wertermittlungsobjekt zu berücksichtigen sind. Dazu zählen die Baujahresgruppe, die Gebäudeart, der Bauzustand, die Gebäudekonstruktion und die stadträumliche Wohnlage.

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe des Sachwertfaktors sind gemäß Untersuchungsergebnis nicht signifikant nachgewiesen.

Anpassung an den Wertermittlungsstichtag²⁵

Die Verwendung der Sachwertfaktoren ersetzt nicht automatisch die nach ImmoWertV erforderliche Marktanpassung ermittelter Sachwerte. Eine Marktanpassung kann vor allem dann erforderlich werden, wenn nach dem Stichtag eine deutliche Entwicklung der Kaufpreise von Sachwertgrundstücken stattgefunden hat.

Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2025 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen bis zum 31. Dezember 2024 recherchiert. Die Berücksichtigung der



weiteren konjunkturellen Entwicklung ab dem 01. Januar 2025 bis zum Wertermittlungstichtag ist nachfolgend zu berücksichtigen.

Der Berliner Immobilienmarkt bleibt weiterhin von dynamischen Entwicklungen geprägt, wobei auch innerhalb eines Jahres deutliche Tendenzen erkennbar sind.

- Im Zeitraum vom 1. bis 3. Quartal 2025 ist die Zahl der verkauften Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um -5 % gesunken. Der Geldumsatz verzeichnete einen Rückgang von -10 %. Das durchschnittliche Preisniveau blieb im gleichen Zeitraum stabil und änderte sich im Vergleich zum Vorjahr nicht.
- Im Zeitraum vom 1. bis 3. Quartal 2025 wurden 13 % mehr Ein- und Zweifamilienhäuser verkauft als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Geldumsatz stieg in diesem Zeitraum um 14 %. Das durchschnittliche Preisniveau blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Berücksichtigung der Marktentwicklung auf weitgehend konstantes Kaufpreisniveau gegenüber dem Untersuchungszeitraum zur Ermittlung der hier verwendeten Sachwertfaktoren durch den Berliner Gutachterausschuss (Ableitung zum Stichtag 31. Dezember 2024) ist keine weitere Anpassung vorzunehmen.

Tabelle 10: Ableitung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors

Einzelkriterium gem. Modell Gutachterausschuss Berlin	GAA Berlin	Wertermittlungsobjekt	SWF
Basisfaktor			0,994
Baujahresgruppe	1971-1990	1979	0,000
Gebäudeart	Reihenmittelhaus	Reihenmittelhaus	0,341
Bauzustand	normaler Bauzustand	normal	0,000
Gebäudekonstruktion	Massivhaus	Massivhaus	0,000
Stadträumliche Wohnlage	mittlere Lage	mittel	0,000
= SWF nach Korrektur gem. GAA:			1,335
Anpassung z. Wertermittlungstichtag	01. Januar 2025	3. Dezember 2025	0,00
= Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor:			rund 1,34

Der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wurde anhand des Modells der Sachwertfaktoren 2025 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin sachverständig bestimmt.

Tabelle 11: Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts

vorläufiger Sachwert des Grundstücks	363.370 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor rd.	1,34
marktangepasster vorläufiger Sachwert rd.	485.000 €

4.6 Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst (§ 8 Abs. 1 ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV) sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf

dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei:

- besonderen Ertragsverhältnissen,
- Baumängeln und Bauschäden,
- baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- Bodenverunreinigungen, Bodenschätzen sowie
- grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt.

Berücksichtigung Erschließungsbeitrag

Das Wertermittlungsgrundstück ist noch nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 123 ff. des Baugesetzbuches und der §§ 14 und 15 des Erschließungsbeitragsgesetzes endgültig hergestellt. Gem. Schreiben des Bezirksamtes Spandau vom 25.11.2025 wird nach endgültiger Herstellung der Paarener Straße der auf das Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag nach den derzeitigen Verhältnissen überschlägig und völlig unverbindlich auf etwa 19.450 € ohne Kosten für Grunderwerb und Freilegung geschätzt.

Da genauer Zahlungszeitpunkt und effektive Zahlungshöhe unbestimmt sind, wird zum Zwecke dieser Wertermittlung angenommen, dass bei der Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der vom Bezirksamt genannte Betrag berücksichtigt wird.

Fehlende Grundstücks-/Innenbesichtigung

Es entspricht den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, dass Interessenten ohne Möglichkeit einer Grundstücksbesichtigung von einem bestehenden Erwerbsrisiko ausgehen und ihr Kaufangebot mit einem Abschlag an durchschnittlich erwarteten Zustands- und Ausstattungsumstände ausrichten. Als marktgerecht wird hier ein Abschlag angesehen in Höhe von 10% bezogen auf die marktdurchschnittlichen Verhältnisse zu Lage und Objekt entsprechend ermittelter Sachwerte für Reihenhäuser.

Berücksichtigung im Sachwertverfahren

Der marktangepasste vorläufige Sachwert ist um die objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu korrigieren:

Tabelle 12: Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale

marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	485.000 €
Abzug wg. fehlender Besichtigungsmöglichkeit	10% -	51.500 €
Berücksichtigung besondere Bauteile (keine wesentlichen erkennbar)	+	0 €
Berücksichtigung Erschließungsbeitrag	-	19.450 €
Berücksichtigung Baumängel und Bauschäden	-	0 €
Sachwert	rd. =	414.000 €



4.7 Plausibilitätskontrolle

Nachfolgend wird der konjunkturrell angepasste Sachwert auf Grundlage der Daten des Berliner Gutachterausschusses plausibilisiert. Dabei werden der Sachwert des Wertermittlungsobjekts den Vergleichswerten aus der Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses gegenübergestellt.

In der Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses erfolgte eine stichtagsnahe, grundstücksbezogene Recherche²⁶ zu Lage- und Objekteigenschaften abgeschlossener Kaufverträge zu Reihenmittel- und Endhäuser, DHH, die hinsichtlich wertrelevanter Merkmale und dem Vertragszeitpunkt hinreichend mit dem Wertermittlungsobjekt übereinstimmen:

Tabelle 13: Vergleichswert

Angaben lt. Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses: Auswertungszeitraum 10/2024 bis 3. Dezember 2025, Gebäudeart Reihenmittel- und Endhäuser, DHH, mittlere Wohnlage, Baujahre 1971-1990, Bezirk Spandau, Auswertung als Median (Md)				
Bodenwert	Md	124.000 €		
Brutto-Grundfläche (BGF)	Md	211 m ²		
Geschossfläche (GF)	Md	131 m ²		
Kaufpreis/m ² Geschossfläche	Md	3.279 €/m ² GF		
Wertermittlungsobjekt				
Bodenwert		157.000 €		
Brutto-Grundfläche (BGF)		247 m ²		
Geschossfläche (GF)		165 m ²		
marktangepasster v. Sachwert	485.000 € /	165 m ²	=	2.944 €/m ² GF
Sachwert des Grundstücks rd.:				2.940 €/m² GF

Der auf die Geschossfläche zurückgerechnete Sachwert liegt ca. 10 % unter dem durchschnittlichen Verhältnis Kaufpreis/m² Geschossfläche der ausgewerteten Vergleichspreise. Dies erscheint insofern plausibel, als dass das Wertermittlungsobjekt aufgrund seiner Eckdaten (abweichende BGF und GF) nur hinreichend mit den Vergleichspreisen vergleichbar ist.

Zusammenfassung

Mithin bestätigen die Vergleichsdaten des Berliner Gutachterausschusses im Wesentlichen den ermittelten Sachwert. Besonders hingewiesen sei jedoch darauf, dass keine Vergleichswertermittlung im Sinne der ImmoWertV durchgeführt wurde, sondern dass die Heranziehung der Daten aus der Kaufpreisabfrage des Gutachterausschusses lediglich der Prüfung des ermittelten Sachwertes dient.

²⁶ Lage: Grundstücksadressen in der Handakte vorliegend, hier im Gutachten vom Verfasser anonymisiert



5 Verkehrswert

Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV). Die Aussagefähigkeit des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen bestimmt.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Wertermittlungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Dabei wurden für das Sachwertverfahren marktübliche (Modell-) Eingangsgrößen, wie zum Beispiel Normalherstellungskosten, Restnutzungsdauer, Bodenwert und Sachwertfaktor angesetzt.

Dabei ist die Marktanpassung nach der Ermittlung des vorläufigen Sachwertes durchzuführen. Objektspezifische Eigenschaften können dabei nicht berücksichtigt sein, da sie in der Marktanpassung nicht abgebildet werden (§ 6 Abs. 2 ImmoWertV).

Betrachtung der Ergebnisse

Das mit einem zweigeschossigen **Reihenmittelhaus** bebaute Grundstück **Paarener Straße 16, 13589 Berlin** wird unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren (außer evtl. Belastungen in Abt. II des Grundbuches und der fehlenden Grundstücks- und Innenbesichtigung):

<i>Verkehrswert =</i>	Sachwert
<i>Grundbuch von</i>	Spandau, Blatt 15151, BV: Nr. 1
<i>Gemarkung</i>	Spandau
<i>Flurstück</i>	336, Größe 383 m ²
<i>am Wertermittlungstichtag</i>	3. Dezember 2025
<i>auf einen Verkehrswert (Marktwert) von</i>	414.000 €

geschätzt.

Anlagen zum Gutachten

Geschäftszeichen: 30 K 26/25

Paarener Straße 16, 13589 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Lage im Bezirk.....	2
Anlage 2: Lage im Ortsteil.....	3
Anlage 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster.....	4
Anlage 4: Grundrisse.....	5
Anlage 5: Fotodokumentation.....	7

Dieses Anlage umfasst 9 einseitig beschriebene Seiten.

Anlage 1: Lage im Bezirk

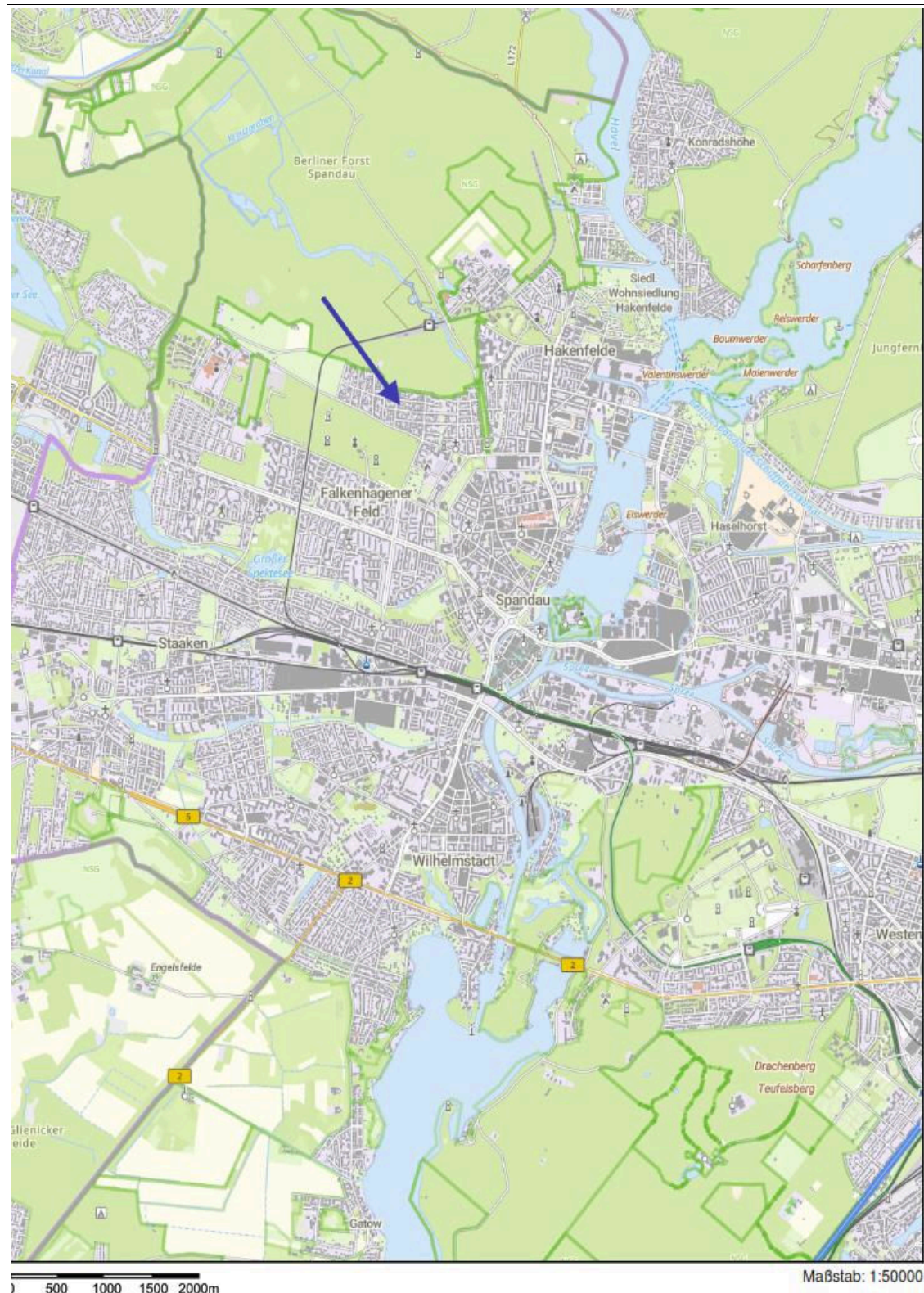


Abbildung 1: Lage im Bezirk Spandau

Qu.: Geoportal Berlin / WMTS basemap.de Web Raster, Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 2: Lage im Ortsteil

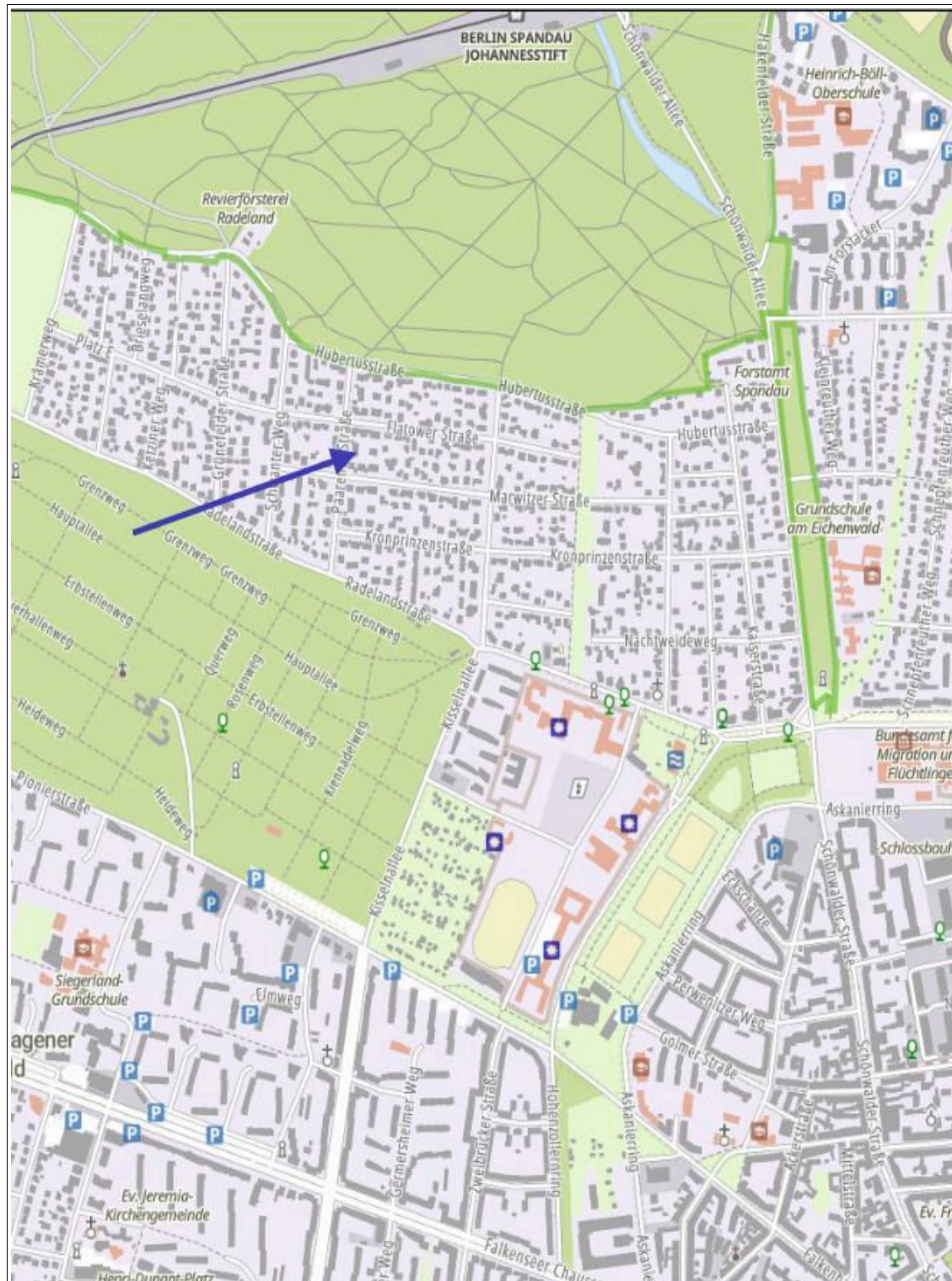


Abbildung 2: Lage im Ortsteil Hakenfelde

Qu.: Geoportal Berlin / WMTS basemap.de Web Raster, Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

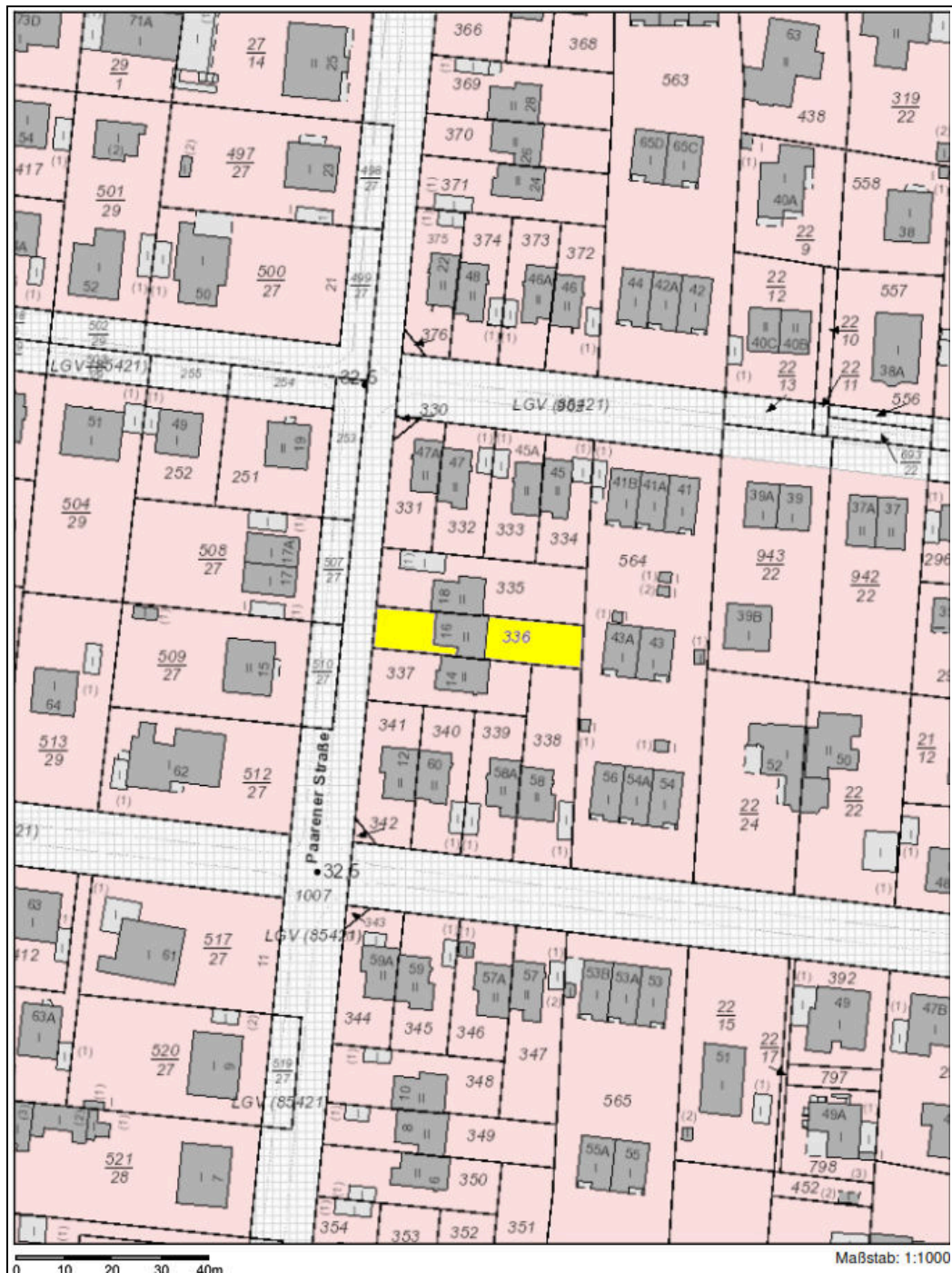


Abbildung 3: Liegenschaftskarte: Bebauung mit einer Reihenhausanlage

Qu.: Geoportal Berlin / ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 4: Grundrisse

Qu.: Bauakte – Baugenehmigungsplanung Stand ca. 1979, ohne Maßstab

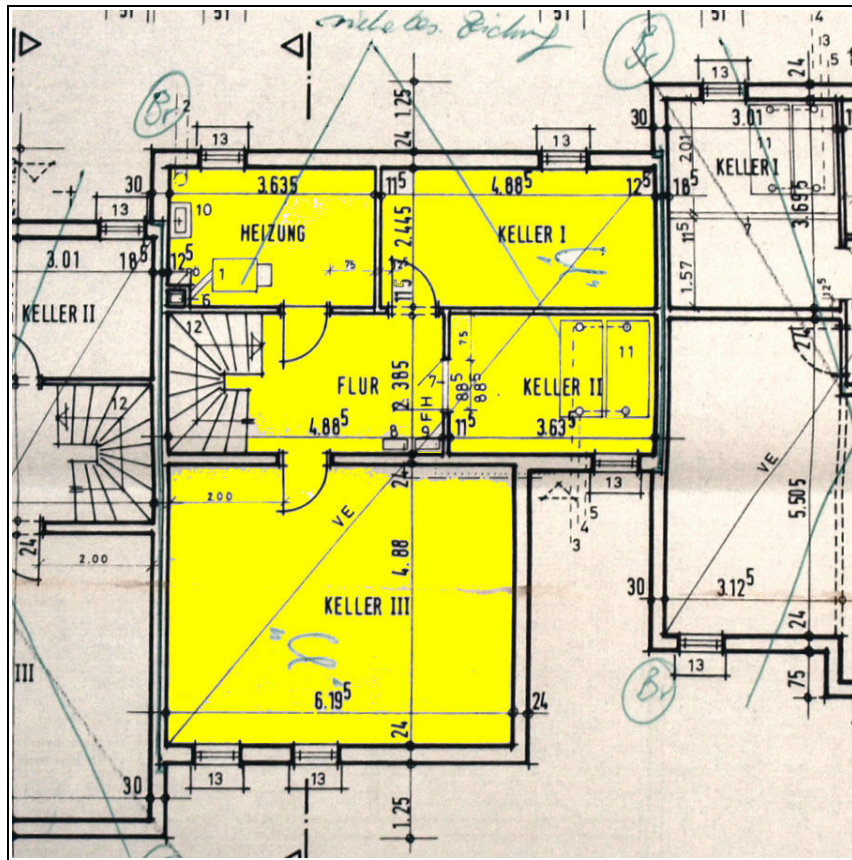


Abbildung 4: Grundriss Kellergeschoss

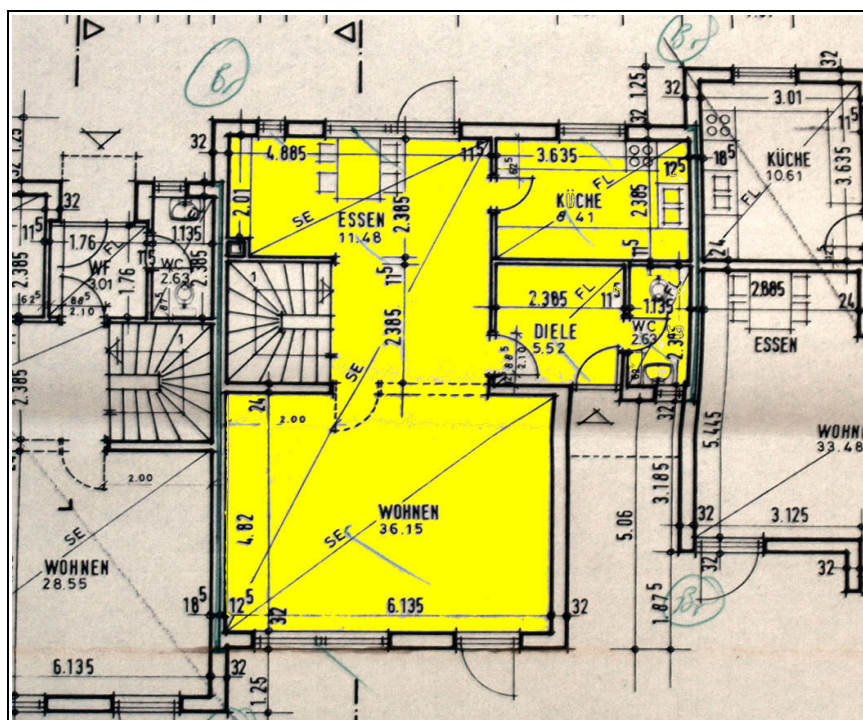


Abbildung 5: Grundriss Erdgeschoss

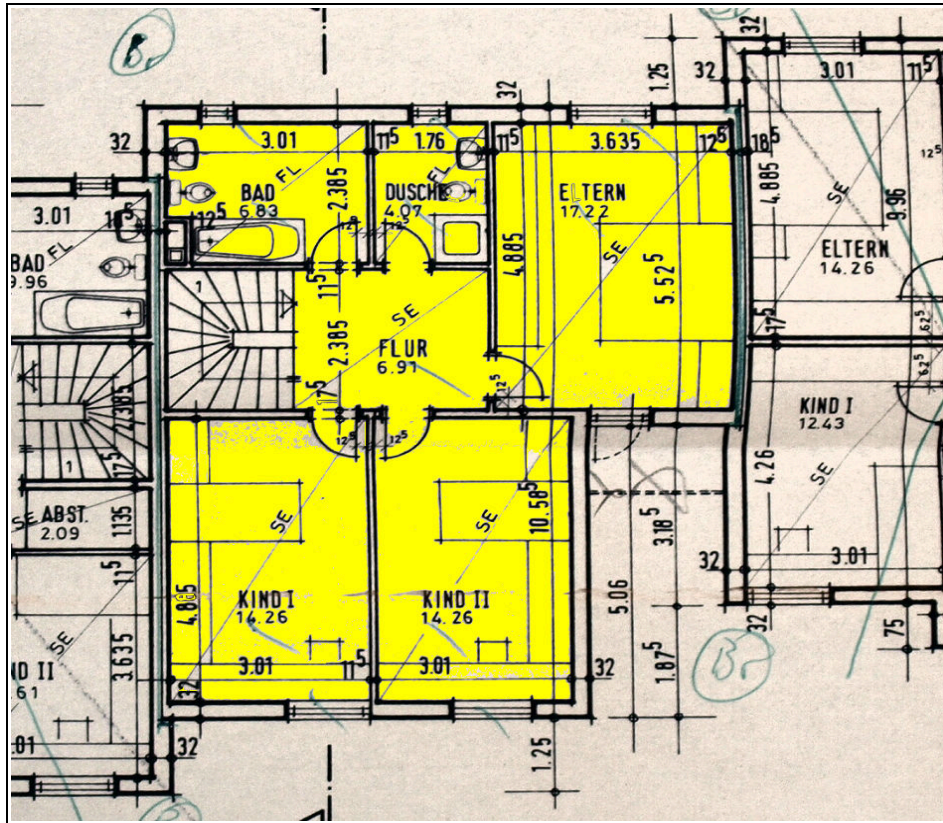


Abbildung 6: Grundriss Obergeschoss

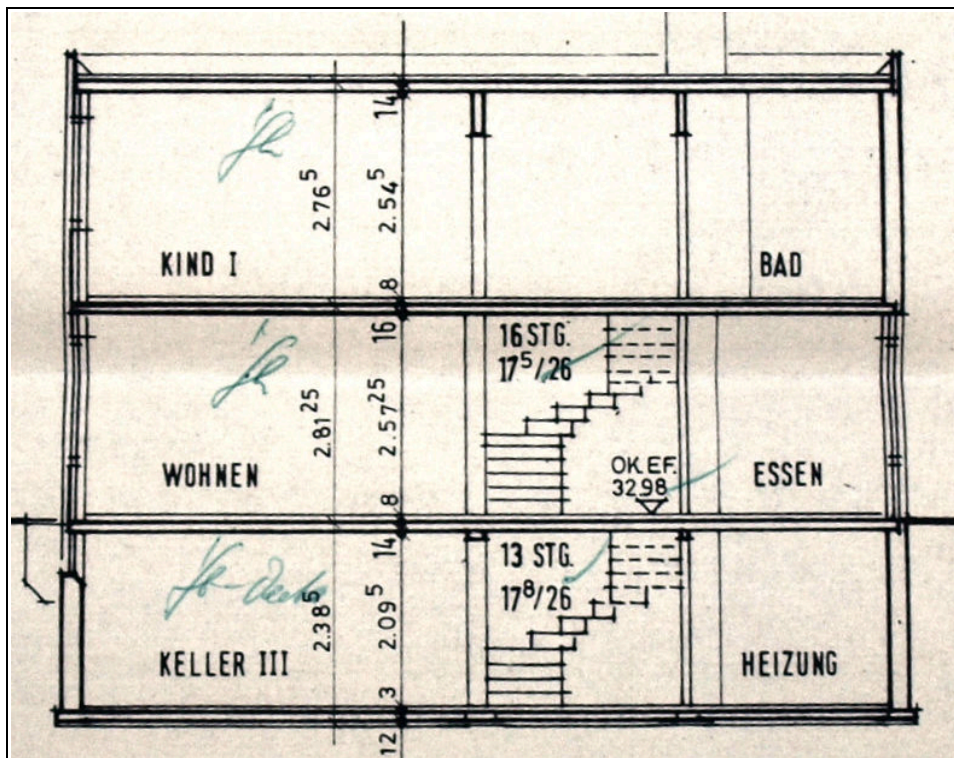


Abbildung 7: Schnittdarstellung

Anlage 5: Fotodokumentation

Außenansichten



Abbildung 8: Straßenansicht aus Richtung Südwest



Abbildung 9: Grundstückszugang, wegen längeren Leerstand zugewachsen



Abbildung 10: Reihenhausanlage mit 3 Häusern



Abbildung 11: Hauseingang Hausnummer 16



Abbildung 12: straßenseitige Teilansicht des Wertermittlungsobjektes



Abbildung 13: Paarener Straße in Höhe des Wertermittlungsobjektes in Richtung Norden